

## XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 17. Nov. 1971      No. 15/J

## A n f r a g e

der Abgeordneten Hellwagner  
und Genossen,  
an den Herrn Bundesminister für Finanzen,  
betreffend Schulfahrtbeihilfe für Schüler die in bayrische  
Schulen gehen.

An der österreichisch-bayrischen Grenze ist es seit Jahrzehnten üblich, daß Kinder von Österreich in Schulen in Bayern gehen und Kinder von Bayern österreichische Schulen besuchen.

Dies geschieht sowohl aus gewissen traditionellen Gründen, vorwiegend jedoch dann, wenn entweder die Schule in Österreich oder die Schule in Bayern besser qualifiziert ist. Vor allem aber spielt die Länge des Schulweges eine gravierende Rolle.

Gemäß § 30a (1) des Bundesgesetzes Nr. 116, Jahrgang 1971, haben nur jene Schüler Anspruch auf die Schulfahrtbeihilfe, die eine mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule in Österreich besuchen.

Sohin sind die Schüler österreichischer Eltern und österreichischer Steuerzahler von dieser Schulfahrtbeihilfe ausgeschlossen, wenn sie eine bayrische Schule im Grenzraum besuchen.

Diese Tatsache benachteiligt die betroffenen Staatsbürger sehr und bedeutet für sie eine empfindliche finanzielle Schlechterstellung. Im Bezirk Braunau allein handelt es sich um etwa hundert solcher Schüler, die eine Benachteiligung hinnehmen müssen. Soweit es sich um Pflichtschüler handelt, liegt in allen Fällen die offizielle Genehmigung vom Landesschulrat vor.

Nachdem eine Einbeziehung dieser Schüler in die Schulfahrtbeihilfe aus gesetzlichen Gründen derzeit nicht möglich ist, bitte ich Sie, dafür einzutreten, daß zumindest bei der Verlängerung des Gesetzes eine Novellierung zu Gunsten dieser Schüler vorgenommen wird.

Aus diesem Anlaß richten die bezeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Unterricht und Kultur folgende Anfrage:

1. Sind Sie bereit, bei der Verlängerung dieses Gesetzes eine Novelle im Sinne dieser Anfrage zu unterstützen, und
2. Sollte dies aus prinzipiellen Gründen nicht zur Gänze möglich sein, werden Sie sich dafür einsetzen, daß zumindest der Schulweg bis zur Staatsgrenze in die Schulfahrtbeihilfe einbezogen wird ?